



Mandanten-Information

Risikoabsicherung und Vermögensaufbau nach einem Sterbefall

1. Auswirkungen auf die Risikoabsicherung im Überblick

Ein Sterbefall wirkt sich erheblich auf den Versicherungsschutz des hinterbliebenen Partners aus, beispielsweise durch Beendigung der Mitversicherung und zu prüfende Bezugsrechte:

- 1. Haftpflichtversicherung:** Der Schutz des mitversicherten hinterbliebenen Partners bleibt bei Weiterzahlung der Prämie bestehen, die Tierhaftpflicht ist bei Abgabe des Tiers zu kündigen, für vermietetes Wohneigentum braucht der hinterbliebene Partner eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.
- 2. Kraftfahrzeugversicherung:** Wird das gemeinsam genutzte Fahrzeug vom hinterbliebenen Ehepartner übernommen, geht der Vertrag auf ihn über. Geprüft werden muss, ob der Schadenfreiheitsrabatt vom verstorbenen Ehepartner übernommen werden kann.
- 3. Krankenversicherung:** War der hinterbliebene Ehepartner familienversichert, entsteht durch den Tod eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ist der hinterbliebene Ehepartner versicherte Person ohne Versicherungsnehmereigenschaft in einer privaten Krankenversicherung, muss die Erklärung zur Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers abgegeben werden.
- 4. Unfallversicherung:** Steht nur der Verstorbene als Versicherungsnehmer im Vertrag, endet der Vertrag mit dem Tod. Ist ein Kind versicherte Person, wird der Vertrag beitragsfrei fortgeführt.
- 5. Lebensversicherung:** Der Tod ist unverzüglich anzuzeigen. Ist der Erbe als versicherte Person genannt, sollte eine Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft beantragt werden. Die Bezugsrechte im Erlebensfall oder Todesfall sollten angepasst werden.
- 6. Gebäudeversicherung:** Die neuen Eigentümer treten mit dem Grundbucheintrag ohne Sonderkündigungsrecht in den bestehenden Versicherungsvertrag ein.
- 7. Hausratversicherung:** Der Versicherungsschutz endet zwei Monate nach Tod des Versicherungsnehmers, wenn ein Erbe die Wohnung nicht in derselben Weise nutzt wie der Verstorbene. Bei Wohnungsauflösung endet der Versicherungsschutz wegen Wegfalls des versicherten Interesses.
- 8. Rechtsschutzversicherung:** Der hinterbliebene Ehepartner hatte Schutz als mitversicherte Person. Der Schutz bleibt bis zur nächsten Beitragsfälligkeit bestehen. Wird der nächste fällige Beitrag vom Hinterbliebenen bezahlt, wird der Vertrag mit ihm als Versicherungsnehmer fortgesetzt.



2. Checkliste Risikoabsicherung

2.1. Haftpflichtversicherung

IST- Situation		Hinweise für	
Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener als mitversicherte Person	Hinterbliebene als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener Partner
Privathaftpflicht			
Es besteht eine Privathaftpflichtversicherung für die gesamte Familie.	Hinterbliebener (Ehe-)Partner hatte Versicherungsschutz als mitversicherte Person.	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz bleibt - Umstellung auf Single-Tarif prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz bleibt bis zur nächsten Beitragsfälligkeit - bei Bezahlung des nächst fälligen Beitrags wird der Vertrag mit ihm als Versicherungsnehmer fortgesetzt
Tierhalterhaftpflicht			
Es besteht eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.		<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag besteht weiter - bei Abgabe des Tiers Vertrag wegen Wegfalls des versicherten Interesses kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Übernahme des Tiers Schutz prüfen - bei gelegentlichem Hüten ohne Übernahme „Hüten fremder Hunde / Pferde“ in der Privathaftpflichtversicherung vereinbaren
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht			
Es besteht bis zum Tod ein gemeinsam genutztes Wohneigentum. Beide sind im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Versicherungsschutz besteht über eine Privathaftpflichtversicherung.	Der hinterbliebene Partner verlässt die gemeinsame Wohnung und vermietet sie.	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz besteht für selbst genutztes Wohneigentum über die Privathaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung ist notwendig

Mandantenwunsch:

Eine Beratung zu den Themen

Privathaftpflicht Tierhalterhaftpflicht Sonstige Haftpflicht _____

soll aktuell durchgeführt werden

ein Neuabschluss soll geprüft werden

bestehende Verträge sollen überprüft werden

später durchgeführt werden, möglichst bis _____

nicht durchgeführt werden, weil _____



2.2. Kfz-Versicherung

IST- Situation		Hinweise für	
Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener als mit-versicherte Person	Hinterbliebene als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener Partner
Der hinterbliebene Versicherungsnehmer hat ein Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen.	Ein Zweitfahrzeug ist über den verstorbenen Partner versichert.	- keine Änderung	- Übernahme des Schadensfreiheitsrabattes vom Zweitwagen prüfen - bei Stilllegung bleiben Rabatte meist sieben Jahre erhalten
Der Versicherungsnehmer hat ein Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen.	Das gemeinsam genutzte Fahrzeug wird vom hinterbliebenen Partner übernommen.	- keine Änderung	- Vertrag geht auf Erben über - Sonderkündigungsrecht besteht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht - nur bei Abmeldung und neuer Anmeldung auf Erben kann der Vorvertrag gekündigt werden - Übernahme des Schadensfreiheitsrabatts vom Verstorbenen prüfen

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____



2.3. Krankenversicherung

IST- Situation		Hinweise für	
Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener als mitversicherte Person	Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener Partner
Gesetzliche Krankenversicherung			
Der hinterbliebene Versicherungsnehmer ist pflicht- oder freiwillig versichert.	Es besteht entweder eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung oder ein Anspruch auf eine Familienversicherung.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag läuft unverändert weiter - Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> - ist der hinterbliebene Ehepartner pflichtversichert, ändert sich nichts - bei freiwilliger Mitgliedschaft gegebenenfalls Beitragsanpassung (Wegfall des Ehegatteneinkommens, Hinterbliebenenrente) - bei Anspruch auf Familienversicherung entsteht durch den Tod eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. - Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen
Private Krankenversicherung			
Für den hinterbliebenen Versicherungsnehmer besteht eine private Krankheitskostenvollversicherung.	Der hinterbliebene Ehegatte ist die versicherte Person, bisher ohne Versicherungseigenschaft.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag läuft unverändert weiter - Umstellung auf neuen Tarif prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Versicherungseigenschaft innerhalb von zwei Monaten beantragen - Umstellung auf neuen Tarif prüfen
Beihilfeberechtigung			
Der hinterbliebene Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften und ist privat Restkosten versichert (50 % oder 70 %, je nach Anzahl der Kinder oder Versorgungsempfang).	Der hinterbliebene Ehegatte ist beihilfeberechtigt nach beamtenrechtlichen Vorschriften und privat Restkosten versichert.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag bleibt - Umstellung auf neuen Tarif prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Versorgungsansprüchen aus Beamtenversorgung (Witwen/-rgeld) bleibt Beihilfeanspruch in Höhe von 70 Prozent - sonst Beihilfetarif auf private Krankenvollversicherung umstellen (fünfjährige Wartezeit durch Verstorbenen nicht erfüllt oder Ehe hat noch kein Jahr bestanden oder Eheschließung nach dem 65. Lebensjahr des Verstorbenen) dann Aufnahme einer SV-pflichtigen Tätigkeit zur Auslösung einer Versicherungspflicht prüfen



Freie Heilfürsorge			
Der hinterbliebene Versicherungsnehmer hat Anspruch auf freie Heilfürsorge.	Der hinterbliebene Ehegatte ist beihilfeberechtigt und privat Restkosten versichert.	- keine Änderung	<ul style="list-style-type: none">- bei Versorgungsansprüchen aus Beamtenversorgung (Witwengeld / Witwergeld) bleibt Beihilfeanspruch in Höhe von 70 % erhalten- sonst Beihilfetarif auf private Krankheitskostenvollversicherung umstellen (fünfjährige Wartezeit durch Verstorbenen nicht erfüllt oder Ehe hat noch kein Jahr bestanden oder Eheschließung nach dem 65. Lebensjahr des Verstorbenen), es muss geprüft werden, ob eine versicherungspflichtigen Tätigkeit aufgenommen werden kann, um in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren zu können
Private Krankenzusatzversicherung			
Der hinterbliebene Versicherungsnehmer hat Zusatzversicherungen.	Der hinterbliebene Partner ist versicherte Person ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	- Umstellung auf neue Tarife prüfen	<ul style="list-style-type: none">- Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft innerhalb von zwei Monaten vereinbaren- Umstellung auf neue Tarife prüfen

Mandantenwunsch: Eine Beratung zu den Themen

Krankenvollversicherung Krankenzusatzversicherung Sonstige _____

soll aktuell durchgeführt werden

ein Neuabschluss soll geprüft werden

bestehende Verträge sollen überprüft werden

später durchgeführt werden, möglichst bis _____

nicht durchgeführt werden, weil _____



2.4. Krankheits-/unfallbedingte Einkommensausfälle

Im Falle des Todes eines Partners stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Einkommen des ehemaligen Partners bei der Ermittlung des eigenen Versorgungsbedarfs einbezogen wurde. Eine Veränderung bestehender Ansprüche (z.B. auf Erwerbsminderungsrente und/oder im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung) beispielsweise durch die Zahlung von Witwen-/Witwer- und Waisenrente ist zu bedenken. Bei Änderungen sollte eine bestehende Versorgung angepasst oder eine solche eingerichtet werden.

Hingewiesen sei besonders auf das Thema Unfallversicherung.

IST- Situation		Hinweise für	
Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener als mit-versicherte Person	Hinterbliebene als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener Partner
Es besteht eine Unfallversicherung.	Der hinterbliebene Ehepartner ist versicherte Person ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	Schutz bleibt Bezugsrechte im Todesfall prüfen	<p>Todesfall binnen 48 Stunden melden</p> <p>Ist nur Verstorbener versichert, endet der Vertrag.</p> <p>Ist ein Kind mitversichert, wird der Vertrag bis zu dessen Volljährigkeit beitragsfrei weitergeführt, neuer Versicherungsnehmer ist gesetzlicher Vertreter.</p> <p>Wurde zusätzlich Todesfallleistung vereinbart und war Unfall binnen eines Jahres Todesursache, steht dem Bezugsberechtigten oder dem Erben die Versicherungsleistung zu, vorher gegebenenfalls gezahlte Invaliditätsleistungen sind abzuziehen</p> <p>Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft prüfen.</p>

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____



2.5. Pflegefallrisiko

Anlässlich des Sterbefalls eines Angehörigen stellt sich die Frage, ob das Einkommen, Vermögen und die Fähigkeit zur Pflege des Angehörigen bei der Ermittlung des persönlichen Bedarfs berücksichtigt wurde. Gegebenenfalls muss eine bestehende Versorgung angepasst werden.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

2.6. Langlebigkeitsrisiko

Besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten sind die bei der Versorgung ebenso wie erwartete Erbschaften zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich eine Analyse der bestehenden Anwartschaften vorzunehmen. Hierzu gehört auch, dass bestehende Versicherungen hinsichtlich der Höhe der Absicherung, der Bezugsrechte, der Garantiezeiten, der Versicherungsnehmereigenschaften etc. überprüft und ggf. geändert werden. In der Lebensversicherung sind folgende Punkte zu beachten:

IST- Situation		Hinweise für	
Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener als mit-versicherte Person	Hinterbliebene als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener Partner
Todesfall und Auswirkungen auf den Sparprozess			
Es besteht eine Lebensversicherung mit einem Sparprozess (Kapital-Lebensversicherung, fondsgebundene Lebensversicherung, private Rentenversicherung).	Der hinterbliebene Ehepartner ist gegebenenfalls (mit-) versicherte Person.	Zu prüfen sind <ul style="list-style-type: none"> - Höhe des Rückkaufwertes (inklusive Überschussgut haben), - beitragsfreie Versicherungssummen, - Ablaufleistungen, - Bezugsrechte, siehe Musterbrief „Was tun mit der Lebensversicherung?“	<ul style="list-style-type: none"> - Tod spätestens innerhalb von 24 bis 72 Stunden melden (je nach Vertrag), dazu Versicherungsschein, amtliche Geburts- und Sterbeurkunde sowie ärztliches Zeugnis über Todesursache vorlegen - bei (mit-)versichertem Erben Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft beantragen Zu prüfen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Höhe des Rückkaufwertes (inklusive Überschussguthaben), - beitragsfreie Versicherungssummen, - Ablaufleistungen, - Bezugsrechte im Erlebensfall siehe Musterbrief „Was tun mit der Lebensversicherung?“



Todesfall und Auswirkungen auf den Todesfallschutz			
Es besteht eine Lebensversicherung mit Todesfallschutz.	Der hinterbliebene Ehepartner ist gegebenenfalls (mit-)versicherte Person.	- Bezugsrechte (widerruflich/ unwiderruflich) im Todesfall prüfen	- Tod spätestens innerhalb von 24 bis 72 Stunden melden (je nach Vertrag), dazu Versicherungsschein, amtliche Geburts- und Sterbeurkunde sowie ärztliches Zeugnis über Todesursache vorlegen - bei (mit-)versichertem Erben Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft beantragen - Bezugsrechte (widerruflich / unwiderruflich) im Todesfall prüfen - wenn kein Berechtigter festgelegt, fällt Versicherungsleistung an die Erben

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

aktuell durchgeführt werden

ein Neuabschluss soll geprüft werden

bestehende Verträge sollen überprüft werden

später durchgeführt werden, möglichst bis _____

nicht durchgeführt werden, weil _____



2.7. Sachwertrisiken (Gebäude- und Hausratversicherung)

IST- Situation		Hinweise für	
Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener als mitversicherte Person	Hinterbliebene als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener Partner
Hausratversicherung			
Es besteht eine Hausratversicherung.	Der gemeinsame Haushalt wird aufgelöst.	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz bleibt - Umzug melden - Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung - Versicherungssumme anpassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht der Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der Versicherungsnehmer - bei Wohnungsauflösung wird der Vertrag wegen Wegfalls des versicherten Interesses aufgelöst mit anteiliger Prämienersatzung - ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Erbfalls besteht nicht
Gebäudeversicherung			
Es besteht eine Gebäudeversicherung.	Der hinterbliebene Ehegatte erbt das Objekt oder einen Teil davon.	<ul style="list-style-type: none"> - kein Änderungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - neue Eigentümer treten mit Grundbucheintragung (§ 1922, 1967 BGB) in den Vertrag ein - kein Sonderkündigungsrecht

Mandantenwunsch: Eine Beratung zu den Themen

- Gebäudeversicherung Hausratversicherung Sonstige _____
 soll aktuell durchgeführt werden
 ein Neuabschluss soll geprüft werden
 bestehende Verträge sollen überprüft werden
 später durchgeführt werden, möglichst bis _____
 nicht durchgeführt werden, weil _____



2.8. Sonstige Risiken (Rechtsschutzversicherung)

IST- Situation		Hinweise für	
Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener als mitversicherte Person	Hinterbliebene als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener Partner
Es besteht eine Rechtsschutzversicherung für den Hinterbliebenen als Versicherungsnehmer.	Der hinterbliebene Partner hatte Versicherungsschutz als mitversicherte Person.	- Schutz bleibt	<ul style="list-style-type: none">- Schutz bleibt bis zu nächster Beitragsfälligkeit (§ 12 Abs. 2 ARB 2008) bestehen- wird der nächste fällige Beitrag gezahlt, wird Vertrag mit Hinterbliebenem als Versicherungsnehmer fortgesetzt- Vertragsaufhebung ab Todestag innerhalb eines Jahres rückwirkend möglich, dann Neuabschluss prüfen

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

3. Vermögensaufbau

Auswirkungen auf den Vermögensaufbau im Überblick

Durch den Sterbefall ändert sich die Liquiditätssituation eines Haushaltes. Eine umfassende Analyse der bestehen Anlagen und Verbindlichkeiten sowie eine damit möglicherweise in Verbindung stehende Änderung der Anlagestrategie /-struktur ist unerlässlich.

3.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Ein Todesfall verändert je nach Lebensform und finanzieller Absprache auch den Betrachtungshorizont in der Beratung, sofern vorher eine gemeinsame Betrachtung gewünscht war. Dies gilt insbesondere hinsichtlich vorhandener Girokonten und ggf. gemeinsamen Verbindlichkeiten. Sofern Kontokorrentkredite vorhanden sind, sollte eine schnelle Tilgung oder längerfristige Umfinanzierung erfolgen. Die Kosten für die Führung eines Girokontos unterscheiden sich erheblich. Ein Vergleich sollte durchgeführt werden. Bereits ein Zinsunterschied von 5% pro Jahr –in der Praxis keine Seltenheit- macht bei einem Dispo von 2.000 €



pro Jahr einen Unterschied von 100 € aus. Kommen dazu noch Kosten für die Kontoführung und ggf. für eine Kreditkarte, können Kosten von einigen 100 € pro Jahr gespart werden.

[Hier geht es zum Girokontenvergleich.](#)

3.2. Kurzfristige Anlagen

Die Haushaltskosten ändern sich durch den Sterbefall. Dementsprechend sollte der Liquiditätspuffer ausgelegt sein. Generell wird empfohlen 2-3 Monatsgehälter auf einem Tagesgeldkonto oder Sparbuch verfügbar zu haben, das nicht längerfristig gebunden ist. Die Zinsen auf den Tagesgeldkonten unterscheiden sich zwischen den Anbietern erheblich. Wer beispielsweise 10.000 € künftig statt für 0,5% für 2% anlegt, kann sich über einen Zusatzgewinn von 150 € pro Jahr freuen.

[Hier geht es zum Tagesgeldkontenvergleich.](#)

3.3. Mittelfristige Verbindlichkeiten

Aus dem Sterbefall ergibt sich in der Regel eine veränderte Liquiditätssituation, die bei neuen Finanzierungen bzw. Prolongationen beachtet werden muss. Aus zusätzlichen dauerhaften Verpflichtungen, die sich z. B. aus dem Betrieb und Unterhalt einer Immobilie ergeben, kann eine geänderte Liquiditätsprognose resultieren. Die Struktur der Verbindlichkeiten sollte optimiert werden (Orientierungszins, Sondertilgungsoptionen und alterskongruente Restlaufzeiten beachten).

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

3.4. Mittelfristige Anlagen

Die Sparraten sollten an die veränderte Liquiditätssituation und die veränderte Risikotragfähigkeit des Haushalts angepasst werden. Sofern erforderlich, sollte eine Anlageauflösung vor Nutzung eines Kontokorrentkredits erfolgen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
 - ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____



- nicht durchgeführt werden, weil _____

3.5. Langfristige Verbindlichkeiten

Durch den Sterbefall ergibt sich in der Regel eine veränderte Liquiditätssituation, die bei neuen Finanzierungen bzw. Prolongationen beachtet werden muss. Aus zusätzlichen dauerhaften Verpflichtungen, die sich z. B. aus dem Betrieb und Unterhalt einer Immobilie ergeben, kann eine geänderte Liquiditätsprognose resultieren. Die Struktur der Verbindlichkeiten sollte optimiert werden (Orientierungszins, Sondertilgungsoptionen und alterskongruente Restlaufzeiten beachten).

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
- ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

3.6. Langfristige Anlagen

Die Sparraten sollten an die veränderte Liquiditätssituation und die veränderte Risikotragfähigkeit des Haushalts angepasst werden. Sofern erforderlich, sollte eine Anlageauflösung vor Nutzung eines Kontokorrentkredits erfolgen.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

- aktuell durchgeführt werden
- ein Neuabschluss soll geprüft werden
 - bestehende Verträge sollen überprüft werden
- später durchgeführt werden, möglichst bis _____
- nicht durchgeführt werden, weil _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift Mandant/-in: _____